

Abänderungsantrag

der Abgeordneten **Ursula Haubner**

Kolleginnen und Kollegen

zum **Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, Regierungsvorlage (714 d. B.)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

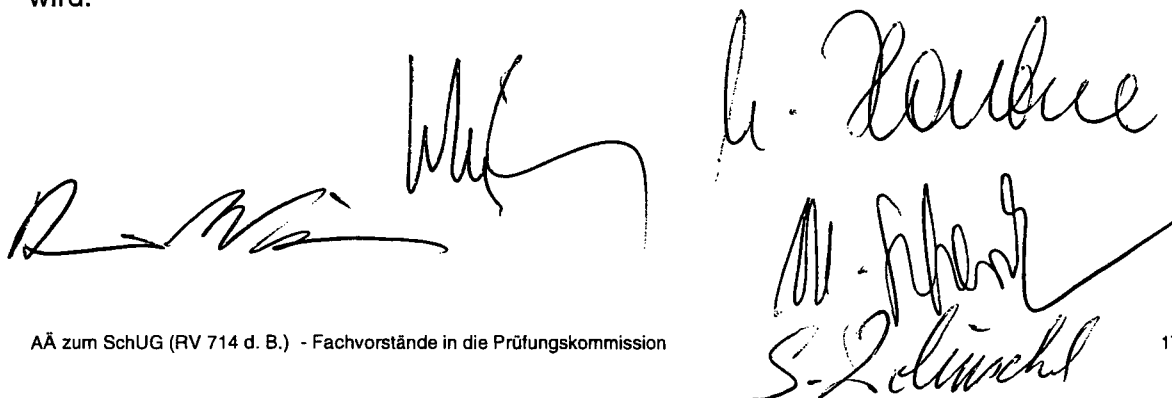
In Ziffer 7. §35 Abs.2 lautet Ziffer 4:

„der Fachvorstand/die Fachvorständin oder der/die Werkstättenleiter/in in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bei Klausurprüfungen mit praktischen Anteilen bei der Vorprüfung und der Hauptprüfung“

Ziffer 4 wird zur neuen Ziffer 5 und Ziffer 5 wird zu Ziffer 6

Begründung

Den Fachvorständinnen/Fachvorständen obliegt die Betreuung einer Gruppe fachlicher Unterrichtsgegenstände. Durch diese Gegenstände werden Berufsberechtigungen für drei Berufsfelder erworben. Daher muss den Fachvorständinnen/Fachvorständen im Zusammenhang mit den abschließenden Prüfungen (Vorprüfung/Abschlussprüfung) auf jeden Fall die Möglichkeit zur fachlichen Argumentation und eine Stimme zugestanden werden. Was mit deren zwingender Einbindung in die Prüfungskommission sichergestellt wird.



Handwritten signatures of Ursula Haubner and other members of the examination commission.